

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Heilbronn

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung und der §§ 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Kreistag des Landkreises Heilbronn am 08.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ziffer 12 des Gebührenverzeichnisses wird wie folgt neu gefasst:

12 Kommunale Holzverkaufsstelle

Für die Übernahme des Holzverkaufs im Körperschafts-und Privatwald sind folgende Gebührensätze je Festmeter verkauftes Holz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (von derzeit 19%) zu entrichten:

12.1 Holzverkauf12.2 Fakturierung

2,50 €/FM

0,50 €/FM

Für die Abrechnung der anfallenden Gebühren gilt ein Mindestbetrag von 20,00 € netto je Gebührenbescheid.

Berechnungsgrundlage ist die im Kalenderjahr verkaufte Holzmenge.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 Kraft.

Heilbronn, den 21.05. 2019 gez. Piepenburg Landrat